

Anlässlich der BMEL-Veranstaltung am 5. Oktober 2023 in Brüssel:

## **Gentechnikfreie ökologische und konventionelle Wertschöpfungsketten sichern und Patente stoppen**

*Aus bäuerlicher Sicht ist der am 5. Juli 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag für neue Gentechnik-Verfahren grundlegend verfehlt. Denn würde dieser vom Rat und dem Europäischen Parlament so angenommen, würde Koexistenz und eine gentechnikfreie konventionelle und ökologische Saatgutzüchtung, Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung unmöglich. Züchter:innen, Bäuer:innen, Verarbeitungsunternehmen, Handel und Verbraucher:innen könnten nicht mehr selbstbestimmt entscheiden und könnten ihrer Verantwortung gute Lebensmittel zu erzeugen, nicht mehr gerecht werden. Das wäre das Aus der gentechnikfreien konventionellen Land- und Lebensmittelwirtschaft und des gentechnikfreien Ökolandbaus. Das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit in diese Märkte würden erschüttert. Viele Betriebe und regionale Wertschöpfungsketten wären massiv in ihrer Existenz gefährdet.*

*Der Verordnungsvorschlag widerspricht dem in der EU geltenden Vorsorgeprinzip. Ohne Risikoprüfung im Einzelfall ist eine sichere Lebensmittelerzeugung nicht möglich. Ohne verpflichtende Nachweisverfahren ist eine Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit im Schadensfall unmöglich. Zudem würden Mitgliedstaaten weitgehend ihre Kontrollmöglichkeiten und ihre Souveränität verlieren, wertvolle EU-Standards würden abgeschafft. Die Wettbewerbsvorteile der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugungskette würden leichtfertig aufgeben. Diese Märkte und hohe Investitionen in die Sicherung einer gentechnikfreien Kette würden aufs Spiel gesetzt.*

*Deshalb ist der von der EU-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag abzulehnen.*

*Anlässlich der am 5. Oktober 2023 stattfindenden BMEL-Veranstaltung zu Koexistenz und Patenten wollen wir zu diesen beiden Punkten der Verordnung dezidiert Stellung nehmen:*

### **1. Koexistenz und gentechnikfreie Wertschöpfungsketten sicherstellen**

Für Koexistenz, also dem Nebeneinander von gentechnikfreier und Gentechnik-Landwirtschaft, sollen laut Verordnungsentwurf die Mitgliedstaaten zuständig sein. Voraussetzungen dafür fehlen jedoch.

### **Rechtliche und technischen Voraussetzungen für Koexistenzmaßnahmen in der Verordnung schaffen:**

Ziel von Koexistenzmaßnahmen ist die Vermeidung von Kontaminationen in der gentechnikfreien Erzeugungskette. Bisher waren auf EU-Ebene Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen vorgesehen, die dann national ausgestaltet werden konnten. Diese grundsätzlich europaweit

harmonisierte Vorgehensweise ist notwendig. Ansonsten werden Koexistenzmaßnahmen der Länder wegen möglicher Wettbewerbsverzerrung und Verstoß gegen die Binnenmarktkonformität angreifbar (Art. 114 AEUV). Damit fehlt es allen Betroffenen an Rechtssicherheit.

- **Um rechtlich haltbare Koexistenzregeln im Rahmen der Verordnung einzuführen, braucht es europaweit harmonisierte strikte Koexistenzregelungen.** Das Minimum ist eine Benennung der einzelnen Maßnahmen, wie Standortregister, Anbau- und Koexistenzregelungen entlang der gesamten Erzeugungskette sowie Regelungen der Kostenübernahme im Sinne des Verursacher:innenprinzips und Haftungsregelungen im Schadensfall.

### **Koexistenzregelungen müssen für alle NGT-Pflanzen gelten**

Vorgesehen sind Koexistenzmaßnahmen der Mitgliedsstaaten nur für einen Teil neuer Gentechnik (NGT) Pflanzen, nämlich der sog. „Kategorie 2“. Koexistenzregelungen müssen selbstverständlich für alle NGT-Pflanzen gelten, also auch der sog. „Kategorie 1“. Denn beide Kategorien betreffen GVOs (gentechnisch veränderte Organismen).

NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sollen aber laut Vorschlag der EU-Kommission (mit Ausnahme der Saatgutkennzeichnung) komplett aus der EU-Gentechnikregelung ausgenommen werden. Jedoch sind die Kriterien der Kategorie 1 so weit gefasst, dass voraussichtlich der allergrößte Teil der zu erwartenden NGT-Pflanzen in die Kategorie 1 fallen würde. Laut Recherchen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) betrifft das bis zu 95 Prozent<sup>1</sup>. **Eine Regelung, die fast 100% der zu erwartenden NGT-Pflanzen von den notwendigen Voraussetzungen für Koexistenz ausnimmt, lässt die Koexistenz ins Leere laufen.** Hier stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Seriosität der geplanten Verordnung. Denn mit einer Regelung allein eines marginalen Anteils von NGT-2-Pflanzen, wird die faktische Nichtregelung verschleiert. Eine Rechtfertigung dieses Vorgehens ist in der Verordnung nicht gegeben.

- **Koexistenzregelungen müssen für alle NGT-Pflanzen gelten.**

### **Technische Voraussetzungen zur wirksam Um- und Durchsetzung von Koexistenzmaßnahmen**

Dazu gehören:

- **Verpflichtende und klare Gentechnik-Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette:**  
Für NGT-1-Pflanzen ist lediglich die Kennzeichnung des Saatguts mit dem unverständlichen Kürzel „Kat. 1 NGT“ vorgesehen. Neben der klaren Benennung, dass Gentechnik verwendet wurde, muss eine eindeutige Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Endprodukt erfolgen. Nur so bleibt die Wahlfreiheit erhalten und nur so können Wirtschaftsbeteiligte und die Verbraucher:innen selbstbestimmte Entscheidungen treffen.

---

<sup>1</sup> Das BfN analysierte knapp 150 Fallstudien von NGT-Pflanzenanwendungen, die sich in der Kommerzialisierungspipeline der Pflanzenzüchtung befinden. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass 94% in die Kategorie 1 fallen würden. BfN (7.09.2023): Where does the EU Commission's path lead to? Analysis of case studies ([https://www.gmo-free-regions.org/fileadmin/pics/gmo-free-regions/conference\\_2023/23-09-07\\_GMOfree-Regions\\_BfN\\_Engelhard.pdf](https://www.gmo-free-regions.org/fileadmin/pics/gmo-free-regions/conference_2023/23-09-07_GMOfree-Regions_BfN_Engelhard.pdf)).

- **Verpflichtende Nachweisverfahren, Bereitstellung von Referenz- und Kontrollmaterial:**  
Entgegen den Aussagen der Gentechnik-Industrie ist es kein Problem Nachweisverfahren zu entwickeln, denn den Hersteller:innen ist die vorgenommene Veränderung am Genom bekannt. **Die Bereitstellung von Nachweisverfahren muss weiter Zulassungsvoraussetzung sein, damit Behörden und die Wirtschaftsbeteiligten Prüfmöglichkeiten haben.** Auch für die Ermittlung der Verursacher:innen von Schäden für die Umwelt oder Gesundheit bzw. in der Lebensmittelkette sind Nachweisverfahren grundlegend – nicht zuletzt, um eine Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit überhaupt zu ermöglichen, Verantwortlichkeiten zu ermitteln und finanzielle Entschädigungen adressieren zu können.
- **Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit sowie Monitoring**
- **Risikoprüfung und -bewertung im Einzelfall:**  
Auch NGT-Pflanzen sind GVOs und bergen spezifische Risiken. Bei der Kategorie 1 werden diese Risiken komplett ausgeblendet mit der Postulierung einer „Gleichwertigkeit“ mit konventionellen Züchtungen. **Die Kriterien für die Feststellung einer Gleichwertigkeit sind ungeeignet.** Es fehlt schon an einer methodischen Herleitung für Gleichwertigkeit. Stattdessen wird mit der Fiktion einer Gleichwertigkeit Risikolosigkeit behauptet. **Anhand der aufgeführten Kriterien kann keine Aussage zu Risiken für Menschen und die Umwelt getroffen werden.** Dennoch sollen laut Vorschlag die NGT-1-Pflanzen nicht auf Risiken geprüft werden. Das widerspricht dem in der EU geltenden Vorsorgeprinzip und wäre ein Paradigmenwechsel von der prozess- hin zur produktorientierten Regulierung. Für die zu Grunde gelegten Annahmen fehlt die wissenschaftliche Basis.  
**Erst nach einer Risikoprüfung und -bewertung im Einzelfall** sollte in einem Zulassungsverfahren darüber entschieden werden, ob eine NGT-Pflanze angebaut oder importiert werden darf. **Vorher muss Nulltoleranz gelten** in Saatgut, Futter- und Lebensmitteln, nicht zuletzt, um intransparente Kontaminationen zu verhindern.
- **Klare Haftungsregelungen:**  
Es ist zwangsläufig, dass es nach dem vorgelegten Verordnungsentwurf zu Kontaminationen in der Umwelt und im Lebensmittelbereich kommt. **Wenn Regelungen zur Risikovorsorge und das Vorsorgeprinzip sowie Regelungen zur Koexistenz wie geplant abgeschafft (Kategorie 1) oder enorm abgeschwächt werden (Kategorie 2), dann muss die Haftungsfrage geklärt sein.** Das umfasst sowohl Schadensfälle für Umwelt und Gesundheit als auch sämtliche wirtschaftliche Schäden durch Kontaminationen.  
**Es muss sichergestellt werden, dass bei gesundheitlichen Schäden für Menschen und Schäden in der Umwelt, sowie wirtschaftlichen Schäden durch Kontaminationen die Verursacher:innen diese Schäden zahlen müssen.** Auch dafür ist eine Rückverfolgbarkeit grundlegend. Diese Kosten dürfen weder der Gesellschaft, dem Staat oder der gentechnikfreien Produktionskette aufgebürdet werden.  
Auch die **Kosten für den Aufwand der Trennung** der beiden Systeme, also der gentechnikfreien und der Gentechnik-Erzeugung **müssen die Verursacher:innen zahlen**, also die Inverkehrbringer der NGT`s. Anderenfalls werden die Profite privatisiert und die Nachteile der Gesellschaft und insbesondere den gentechnikfrei arbeiten Erzeuger:innen aufgebür-

det. Nach wie vor will ein Großteil der Bevölkerung Gentechnikfreiheit auf dem Teller<sup>2</sup> – diesem Wunsch muss nachgekommen werden, ohne Mehrkosten für die gentechnik-freien Erzeuger:innen und Verarbeiter:innen.

Auch im Kontaminationsfall muss die Haftung klar geregelt werden. Hier ist die aktuelle Haftungsregelung in Deutschland, die **verschuldensunabhängige und gesamtschuldnerische Haftung**, eine gute Regelung und ist auch für NGTs beizubehalten.

➤ **Rücknehmbarkeit erteilter Zulassungen:**

Erfahrungen zeigen, dass Risiken und Schäden auch nach erteilter Zulassung in der Praxis auftauchen können. Bspw. wenn die Auswirkungen von GVOs auf Nichtzielorganismen unzureichend geprüft worden sind oder sich herausstellt, dass es doch wildverwandte Arten gibt oder Pollen weiterfliegt, sich unerwartet Inhaltsstoffe so verändern, dass es zu gesundheitlichen Auswirkungen kommt, sich erst in Folgegenerationen Auswirkungen der gentechnischen Veränderungen zeigen etc. Werden später Risiken und Schäden erkannt, muss die Zulassung zurückgenommen werden können. Solche Rücknahmen sind bei NGT-1 nicht vorgesehen. Für NGT-2 sollen sie nach zehn Jahren nicht mehr möglich sein.

➤ **Öffentlichkeitsbeteiligung und unabhängige wissenschaftliche Überprüfung:**

Für NGT-1 ist zwar ein „öffentliches Register“ in Planung. Dieses ist aber unzureichend. Wichtige Informationen, wie die veränderte Sequenz und die Zuchtmethode müssen laut Vorschlag nicht obligatorisch veröffentlicht werden. Auch die Daten zur Ermittlung des Status NGT-1 sollen nicht veröffentlicht werden, sondern lediglich eine Zusammenfassung der Bewertung. Auf keiner Stufe ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Auch eine unabhängige Überprüfung des Status ist nicht vorgesehen – ebenso wenig ein Verfahren, wenn es (später) zu anderen Einschätzungen kommt.

In keinem Fall ersetzt dieses Register das Standortregister.

## 2. Patentierung stoppen:

Extrem problematisch insbesondere für die Züchter:innen ist, dass sich schon jetzt eine neue Patentierungswelle durch die neuen Gentechniken abzeichnet und immer mehr Patente auch auf NGT-Pflanzen angemeldet werden. Recherchen von Testbiotech zeigen,<sup>3</sup> dass wie schon bei der alten Gentechnik erneut die großen Konzerne dominieren, aber auch Startups, die oft mit den Konzernen kooperieren, melden Patente an.

Hinzukommt, dass der Umfang der Patentansprüche oft sehr breit ist und die technischen Entwicklungsschritte, das Saatgut, die Pflanzen und die daraus hergestellten Lebensmittel umfasst. So wurde im Juni 2022 bspw. für das deutsche Unternehmen KWS ein Patent (EP3560330) auf

---

<sup>2</sup> Forsa-Umfrage (14.09.2023): Neue Gentechnik: [https://www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Gentechnik/2023-09-Umfrage\\_Forsa\\_Tabellen\\_Neue\\_Gentechnik.pdf](https://www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Gentechnik/2023-09-Umfrage_Forsa_Tabellen_Neue_Gentechnik.pdf)

<sup>3</sup> Testbiotech (5.07.2023): New GE patents 2022: Second-hand GE plants claimed as inventions ([https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech\\_%202023%20\\_%20CRISPR%20Patents.pdf](https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_%202023%20_%20CRISPR%20Patents.pdf))

Mais mit einer erhöhten Verdaulichkeit erteilt.<sup>4</sup> Der Patentantrag enthält verschiedene Beispiele für Anwendungen mit und ohne Gentechnik. So wird der Eindruck erweckt, dass in erster Linie gentechnische Verfahren wie CRISPR/Cas eingesetzt wurden. Wie aus der Beschreibung des Patents aber hervorgeht, wurden die entsprechenden Genvarianten in bestimmten Maispflanzen entdeckt und einfach mittels konventioneller Züchtung in die Sorten der KWS eingezüchtet. So werden u. a. für Pflanzen mit nach dem Zufallsprinzip mutierten Genen Patentschutz beansprucht. Zudem umfassen die Ansprüche auch die Nutzung von natürlicherweise vorkommenden Genvarianten zur Auswahl von Pflanzen im Rahmen der konventionellen Züchtung. **Die Ansprüche werden also keineswegs auf gentechnische Verfahren begrenzt.** Weitere von der KWS angemeldete Patente beanspruchen Schutz für wichtige züchterische Merkmale wie Resistenzen gegen Pflanzenkrankheiten, Viren und Pilzbefall oder gegen Schädlinge wie Nematoden.

Patente bedeuten, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen, das Ausgangsmaterial für weitere Züchtungen, eingeschränkt oder verboten wird. Das aber ist die Grundlage jeder weiteren Züchtung. **Die Patentierung ist bereits jetzt ein großes Problem, da Patente auch auf konventionelle Züchtungen angemeldet und erteilt werden.** Nach aktuellen Recherchen von Keine Patente auf Saatgut! sind bereits mehr als 1.000 konventionell gezüchtete Pflanzensorten von europäischen Patenten betroffen.<sup>5</sup> Kleine und mittelständische Unternehmen berichten, dass sie in bestimmten Bereichen nicht mehr weiter züchten. Das Risiko von Patenten berührt zu sein, ist zu hoch und Patentstreitigkeiten sind teuer. Auch für Bäuer:innen sind Patente ein Problem, denn Patente verbieten den Nachbau von Erntegut. Patente führen zu erhöhter Abhängigkeit von einigen wenigen Konzernen, die die Preise diktieren und das Sorten-Angebot einschränken können.

Die vorgeschlagene Deregulierung von NGTs wird diese Patentproblematik massiv verschärfen und damit den Zugang zu Saatgut weiter erschweren. Patente hemmen Innovationen und zukünftige Züchtungen, engen Biodiversität und die Vielfalt auf dem Acker weiter ein und sie nehmen uns die Möglichkeit, resiliente und anpassungsfähige Pflanzen zu züchten und Anbausysteme zu entwickeln.

- Um die Patentierung zu stoppen, muss das **bestehende Verbot der Patentierung konventioneller Züchtung endlich umgesetzt werden.** Dies kann durch eine **geänderte (korrekte) Auslegung der bestehenden Verbote über den Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes sofort umgesetzt werden.** Diese Auslegung sollte die strikte **Begrenzung der NGT-Patente auf die technischen Verfahren** umfassen und sicherstellen, dass sich mögliche Patente auf Gentechnik-Pflanzen **nicht** auf die konventionelle Zucht erstrecken.
- Zudem kann unverzüglich eine entsprechende **Initiative des Verbotes der Patentierung im Deutschen Patentgesetz** angegangen werden, so wie 2023 in Österreich verabschiedet.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Siehe hierzu den Bericht «KWS-Patente gefährden Pflanzenzucht in Europa» der Koalition No patents on seeds! (Dezember 2022). [https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/Patente%20der%20KWS\\_0.pdf](https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/Patente%20der%20KWS_0.pdf)

<sup>5</sup> No Patents on seeds (Juli 2023): Zukunft der europäischen Pflanzenzucht in Gefahr ([https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/2023%20Bericht%20NPOS\\_0.pdf](https://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/2023%20Bericht%20NPOS_0.pdf))

<sup>6</sup> <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/229?selectedStage=100>

- Das **Europäische Patentübereinkommen** (EPÜ) ist so zu ändern, dass auch alle Gentechnik-Pflanzen von der Patentierung ausgeschlossen werden.
- Solange dies nicht umgesetzt wurde, ist ein **Moratorium** zu erlassen und der Verordnungsvorschlag zu stoppen, ansonsten werden durch die Patentvergabe Fakten geschaffen.

**Fazit:**

Um eine Koexistenz zu ermöglichen – und damit eine konventionelle und ökologische gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung – müssen verpflichtende Mindestregelungen zur Koexistenz auf EU-Ebene festgelegt werden, die dann auf nationaler oder regionaler Ebene umgesetzt werden müssen. Als Grundlage müssen die technischen und die rechtlichen Voraussetzungen zur Um- und Durchsetzung von Koexistenz für Kategorie 1 und Kategorie 2 gegeben sein.

Der erste Schritt, um die Patentierungswelle zu stoppen, ist das Verbot der Patentierung konventioneller Züchtung endlich umzusetzen. Dies kann durch eine geränderte (korrekte) Auslegung der bestehenden Verbote im Verwaltungsrat des EPA oder im Deutschen Patentgesetz erreicht werden. Diese Auslegung sollte die strikte Begrenzung der NGT-Patente auf die technischen Verfahren umfassen.

Wir möchten Sie bitten, diese Aspekte in der Diskussion am 5. Oktober 2023 und in ihrer Bewertung des Kommissions-Vorschlags zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir zu einem Gespräch zur Verfügung.

**Kontakt:**

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Annemarie Volling

Gentechnik-Referentin

Mail: [volling@abl-ev.de](mailto:volling@abl-ev.de)